

# **F R I E D H O F S O R D N U N G**

## **B E G R Ä B N I S - U N D G R Ä B E R O R D N U N G -**

### **B e s c h l u s s , 2 6 . F e b e r 2 0 2 0**

Der evangelische Friedhof in Feldkirch dient der Bestattung von evangelischen Verstorbenen Augsburgischen oder Helvetischen Bekenntnissen, deren Angehörigen und nach Maßgabe der vorhandenen Grabstellen ausnahmsweise auch der Beisetzung von Verstorbenen, die nicht der Evangelischen Kirche angehören.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1: Eigentumsverhältnis**

Rechtsträger und Eigentümer gemäß des Vorarlberger Landesgesetzblattes 1969/22 Nr. 58 g 31 (2) des Friedhofes der Evang. Pfarrgemeinde Feldkirch ist die Evang. Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch.

##### **§ 2: Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium in Verantwortung vor der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Feldkirch. Die Gemeindevertretung ernennt einen Beauftragten für Friedhofsangelegenheiten. Dieser hat mit dem Presbyterium für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen und Wege zu beaufsichtigen.

Die laufenden Geschäfte des Friedhofes werden vom Pfarramt erledigt.

##### **§ 3: Beerdigungsrecht - Benutzungsrecht**

- a) Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Evang. Pfarrgemeinde Feldkirch ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und evangelischen Bekenntnisses sind, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benützung eines Sondergrabes oder eines Reihengrabes haben. Für Beisetzung anderer Personen bedarf dies der besonderen Genehmigung. In diesem Fall kann eine Erhöhung der Grabplatzgebühr verfügt werden.
- b) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrgemeinde Feldkirch.
- c) Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Pfarrgemeinde Feldkirch.
- d) Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zugunsten der Pfarrgemeinde Feldkirch.

- e) Im Falle der Auflassung des Friedhofes ist die Gemeindevertretung berechtigt, auch schon vor Ablauf der Nutzungsdauer den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht der Gräber ohne Leistung einer Rückvergütung mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes.

Durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr, wird das Recht auf die Benützung einer Grabstelle nach Maßgabe dieser Begräbnis- und Gräberordnung erworben. Dieses Recht erlischt, sobald die Schließung des Friedhofs oder jenes Teiles desselben, in dem die Grabstelle liegt, durch die zuständige Behörde erfolgt.

- f) Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrecht an einer Grabstelle weder eine Einwendung, noch eine Entschädigungsforderung, noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

#### **§ 4: Einrichtungen des Friedhofes**

Zum Friedhof der Evang. Pfarrgemeinde Feldkirch gehört neben der Bestattungsanlage mit den Gräbern der Verstorbenen eine Kapelle zur Aufbahrung der Verstorbenen. Die Benützung steht allen Nutzungsberechtigten des Grabes gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

#### **§ 5: Arten der Gräber**

- a) Reihengräber: Das sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- b) Sondergräber: Das sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet, oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- c) Grüfte: Die Errichtung von Grüften ist nicht vorgesehen und werden nicht neu angelegt.
- d) Urnengräber: für Urnen besteht die Erdbeerdigung

#### **§ 6: Verbote :**

Innerhalb des Friedhofes ist unbedingt verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
- c) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.
- d) das unsortierte entsorgen der Grababfälle / Grün Müll / Restmüll

#### **§ 7: Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten**

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Pfarramt durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist gegebenenfalls durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle abzutransportieren.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 8: Die Bestattung erfolgt nur nach vorhergehender Anmeldung beim Pfarramt Feldkirch

und nach Vorlage der Sterbeurkunde bzw. der Bestattungsbewilligung und des Leichenpasses.

### § 9: Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Zeremonien, die mit christlicher Auffassung vom Tode und christlicher Sitte unvereinbar sind, sind verboten.

### § 10: Exhumierungen. von Leichen

dürfen, sofern sie nicht nach 127 StOPO vom Gericht angeordnet werden, nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes und nur unter der Leitung des Amtsarztes vorgenommen werden.

## III. Nutzungsrecht

### § 11: Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

- a) Das Nutzungsrecht an einem Sondergrab wird auf eine Berechtigungszeit von 10 Jahren eingeräumt. Es kann über Ansuchen gegen neuerliche Gebührenerichtung jeweils um weitere 10 Jahr verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Über das Nutzungsrecht stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus.
- b) Das Benütznungsrecht an einem Sondergrab kann nur anlässlich der ersten Beerdigung und zwar für 10 Jahre, erworben werden. Es kann durch Erlag der jeweils festgesetzten Erneuerungsgebühr um zehn Jahre verlängert werden.
- c) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich des Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zugunsten von mehr als einer Person ungültig sind.
- d) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein Kind über. Verwandten entfernteren Grades steht aufgrund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.
- e) Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation vor den Enkelkindern, bei Gleichheit des Grades das höhere Alter den Vorzug.

### § 12: Erlöschen und Erneuerung der Nutzungsrechte

- a) Das **Nutzungsrecht** erlischt an den **Reihengräbern nach 10 Jahren**.
- b) Das **Nutzungsrecht** bei **Sondergräbern ist gegen weiteren Erlag der jährlichen Gebühren zu verlängern**. Eine Vorauszahlung für die Sicherung des Nutzungsrechtes für max. weitere 10 Jahre ist möglich. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. Einstellung der Zahlungen zur Verlängerung desselben kann über die Grabstätten von der Verwaltung anderweitig verfügt werden. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte

schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Kundmachung an der Grabstätte (wird aufgelassen! Bitte MELDEN!) unter Setzung einer Angemessenen Frist auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

- c) Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch der Pfarrgemeinde Feldkirch zur freien Verfügung anheim.
- d) Der letzte Inhaber des erloschenen Nutzungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes das Grabmal samt Zubehör zu entfernen. Schäden durch die Grabsteinentfernung sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu sanieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst und es gilt das Eigentum am Grabmal samt Zubehör als zugunsten der Pfarrgemeinde aufgegeben. Eine Entschädigung dafür wird nicht geleistet. Gegebenenfalls kann der Erlös aus dem Verkauf des Grabmals auf die Räumungskosten angerechnet werden.

#### **IV: Instandhaltung der Grabstätten**

##### **§13: Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet,**

- a) das Grab in einem guten für das Auge gefälligen Zustand zu erhalten. Erdhügel dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,3 m errichtet werden.
- b) Im Friedhof errichtete Denkmäler dürfen, außer zum Zwecke der Ausbesserung oder Erneuerung während der Dauer des Nutzungsrechtes nur gegen Beibringung einer rechtsgültigen Bevollmächtigung durch den Benützungsberechtigten und mit ausdrücklicher Zustimmung des Friedhofsvorstandes/-Verwaltung entfernt werden.
- c) Die Friedhofsverwaltung ist mit Zustimmung des Friedhofsvorstandes berechtigt, **auf Kosten des ehemals Berechtigten**, Grabdenkmäler oder Grabkreuze von jenen Gräbern entfernen zu lassen, deren Benützungsrecht erloschen ist; das gleiche gilt, wenn das Grabdenkmal oder Grabkreuz vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig geworden ist und für die Beseitigung des Zustandes vom Benützungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht Sorge getragen wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung entfallen. Über abgetragene Denkmäler oder Kreuze, die trotz Aufforderung nicht binnen drei Monaten vom bisherigen Benützungsberechtigten abgeholt werden, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen.
- d) Auch kann, wenn die Instandsetzung nicht binnen drei Monaten vorgenommen wird, das Benützungsrecht an der betreffenden Grabstelle ohne Anspruch auf Ersatz aberkannt werden. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten oder seiner Erben unbekannt, so ist die Aufforderung für 3 Monate am Grab zu veröffentlichen.

##### **§ 14: Bestattung in Sondergräbern:**

a) In den Sondergräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

b) Als Angehöriger gelten:

1. Ehegatten/Partner (oder deren Schwiegereltern)
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder.
3. Die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

In einem Sondergrab darf an der gleichen Stelle innerhalb der Nutzungszeit von 10 Jahren höchstens eine zweite Beisetzung stattfinden, wenn vorher die zuerst beigesetzte Leiche unter die Sanitätsgrenze tiefer gelegt wurde. Bei Beilegungen ist zwischen den Särgen jeweils ein mit Erde ausgefüllter Zwischenraum von 10 cm einzuhalten.

- a) Dem Sarg eines Erwachsenen sind zwei Säрге von Kindern unter zehn Jahren
- b) oder vier Urnenkapseln gleichzuhalten.
- c) Diese Ruhefrist verkürzt sich bei Kindern unter 6 Jahren auf 5 Jahre.

### **§ 15: Entzug des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend angelegt und gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt, oder nicht zu ermitteln, hat eine Bekanntmachung analog 12 b) zu erfolgen.

### **§ 16: Höchstausmaße der Gräber**

a) Die Maße der Kindergräber für Kinder bis zu 6 Jahren:

Länge 1,50 m  
Tiefe 1,20 m  
Breite 0,90 m

b) für Personen über 6 Jahren:

Länge 2,00 m  
Tiefe 1,90 m  
Breite 1,20 m

c) Grüfte sind nicht vorgesehen.

d) Urnenbestattung –

Ein Grab für Personen über 6 Jahre wird für 2 einzelne Urnengräber mit abgeteilter Umfassung eingeteilt. Ein einheitlicher kleiner, flacher Granitgrabstein wird beigestellt.

e) Vorschrift über die Ersichtlichmachung:

Alle Grabstätten sind planmäßig mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen. Zum raschen Auffinden der Grabstätten ist eine Namenskartei der Nutzungsberechtigten zu führen. Ein Gesamtplan etc. ist zu jedermanns Einsicht aufzulegen

### **V. Ausführung der Grabdenkmäler und Bepflanzung der Gräber**

### **§ 17: Über jeder besetzten Grabstätte ist ein passendes Grabdenkmal zu errichten.**

- a) Es ist erwünscht, dass jedes Grab mit einem Denkmal oder mit einem Kreuz geschmückt wird.
- b) Die Kreuze müssen einen Steinsockel erhalten und dürfen nicht höher als 1,8 m sein
- c) Es muss standsicher aufgestellt, und nötigenfalls derartig fundiert werden, dass es sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senkt noch umstürzt. Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in gerader Linie zueinanderstehen.
- d) Die Errichtung künstlerisch ausgestatteter Denkmäler, wie überhaupt solcher, die von der üblichen Form, wie Kreuz, Obelisk, Säule usw. abweichen oder in einem ungewöhnlichem Ausmaß angefertigt werden sollen, bedarf der Zustimmung des Friedhofvorstandes.
- e) Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmal oder einem Grabkreuz, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofs oder das religiöse Gefühl verletzt, muss vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten unverzüglich entfernt werden. Im Weigerungsfalle oder wenn der Benützungsberechtigte bis zum Ablauf der gesetzten Frist untätig bleibt, kann die Entfernung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten erfolgen.

### **§ 18: Ausmaß der Grabeinfassung**

Das Ausmaß der Grabeinfassung soll im allgemeinen einschließlich des Grabmales bei Einzelgräbern die Länge und Breite von 1,90 x 0,70, bei Familiengräbern 1,90 x 1,20 zugewiesener Breite betragen. Abweichungen davon sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

### **§19: Grabeinfassung**

- a) Die Grabeinfassung ist mit grauem Granit-Leistenstein auszuführen.  
(Wird bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt).
- b) Stein-Grababdeckplatten sind zugelassen.

### **§ 20: Bepflanzung der Grabstätten**

- a) Jedes besetzte Grab soll mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen sein. Nachbargräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden, desgleichen nicht die Zugänge zu dahinter liegenden Gräbern.
- b) Neue Gräber müssen spätestens acht Monate nach der Bestattung in würdiger Weise gärtnerisch angelegt werden,
- c) Die Gräber müssen dauernd gepflegt und der Erdhügel gleich hoch gehalten werden. Erdhügel dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,3 m errichtet werden.

d) Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, jeweils den linken sowie den kopfseitigen Zwischenraum zum Nachbargrab, Weg oder Zaun etc. zu pflegen und insbesondere von Unkraut freizuhalten; Veränderungen in diesem Bereich durch Verlegen von Platten, Bepflanzen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

e) Kies, Schotter, Riesel, Steine, Moorerde, Blähton, Kunstrasen oder sonstige Materialien (Holz, Metall) sind zur Ausgestaltung und Schmückung der Grabhügel untersagt. Die Gräber müssen mit lebenden Pflanzen begrünt und daher ständig gepflegt werden.

#### **§ 21: Denkmalgenehmigung:**

a) Vor der Neuerrichtung von Denkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern ist mit der Friedhofsverwaltung Rücksprache zu pflegen.

b) Ohne Genehmigung errichtete Bauten und gärtnerische Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. (Abweichende Grabeinfassungen, Sträucher, Bäume udg).

#### **§ 22: Haftung bei Arbeiten an Grabstätten**

Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Arbeiten an Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23: Beerdingungsarbeiten**

a) Sämtliche Beerdingungsarbeiten, auch das Zuschütten und die Nummerierung der Grabstellen, die Herstellung der Grabhügel, das Versetzen der Gruppen- und Reihenständer, der Nummernpflöcke und die Exhumierung von Leichen oder Leichenresten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beauftragt; ebenso die Erstaushubung, die Fundamentierung der Denkmäler und der Steineinfassungen bei den Gräbern.

b) Die zur Ausführung von Arbeiten bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor Beginn ihrer Arbeit in der Verwaltungskanzlei zu melden, den Anordnungen der Aufsichtsorgane nachzukommen und überhaupt die für die Friedhöfe bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

#### **§23: Haftung für Schäden:**

Die Pfarrgemeinde Feldkirch übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen. Sie haftet nicht für Diebstähle von privatem Eigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränzen etc.

#### **§ 24: Höhe der Gebühren:**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige von der Gemeindevertretung beschlossene Gebührenordnung maßgebend. Die Gebührenordnung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

#### **§ 25: Anfechtung eines Bescheides der Friedhofsverwaltung**

Gegen eine Entscheidung der Friedhofsverwaltung steht den Parteien eine binnen 2 Wochen, vom Tage der Verständigung an einzubringende Berufung an die Gemeindevertretung offen.

#### **§ 26: Inkrafttreten dieser Ordnung:**

**Diese Friedhofsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung mit 26. Februar 2020 in Kraft.**

Am gleichen Tag verlieren alle vorhergehenden Begräbnis- und Gräberordnungen ihre Geltung.

Für die Gemeindevertretung  
der Kurator  
KommR Karl Grabuschnigg

#### **Zu § 24: Höhe der Gebühren:**

Erd-Grab (Sarg) für 10 Jahre € 300,00

Verlängerung für 10 Jahre € 300,00

Urnengrab für 10 Jahre / ist halbe Grabgröße / 890,00 Euro inkl. kleinem Grabstein

Ein Normales Grab wird für 2 einzelne Urnengräber mit Umfassung eingeteilt

Die Bestattungskosten (öffnen und Schließen des Grabes) sind separat zu bezahlen.

**Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung mit 26. Februar 2020 in Kraft.**

Am gleichen Tag verlieren alle vorhergehenden Begräbnis- und Gräberordnungen ihre Geltung.